

# Öffentliche Bekanntmachung

## Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau

### Planfeststellungsverfahren zur Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans 2013 des Quarzsand- und –kiestagebaus „Dudenhofen“ in der Gemarkung Dudenhofen und Nieder-Roden der Stadt Rodgau

Die Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau, hat einen Rahmenbetriebsplan zur Änderung des Quarzsand- und –kiestagebaus Dudenhofen in der Gemarkung Dudenhofen und Nieder-Roden der Stadt Rodgau auf den Flurstücken

| Gemarkung             | Flur | Flurstück   |
|-----------------------|------|---|
| Dudenhofen (Rodgau)   | 34   | 5/8 teilweise (tlw.), 7/4 tlw.  |
| Dudenhofen (Rodgau)   | 35   | 1 tlw., 2   |
| Dudenhofen (Rodgau)   | 36   | 1 tlw., 2, 3  |
| Dudenhofen (Rodgau)   | 37   | 2 tlw., 3, 4  |
| Nieder-Roden (Rodgau) | 5    | 34/1 tlw., 43, 46/2, 81/1 tlw., 118/2 tlw., 122, 133/1, 148, 152/2 tlw., 170/2 tlw., 227/2 tlw., 230 tlw., 225 tlw. |

zur Planfeststellung vorgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Wesentlichen:

- die Festlegung einer Mindestfördermenge von 25.000 Tonnen je Monat unabhängig vom Grundwasserstand,
- die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes um zehn Jahre bis zum 31.12.2064,
- die Änderung beziehungsweise Korrektur in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

Die Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG hat für die Änderung des genehmigten Quarzsand- und -kiestagebaus "Dudenhofen" in Rodgau auf den oben genannten Flurstücken die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Dem Antrag wurde zugestimmt. Damit entfällt das Erfordernis zur Durchführung einer Vorprüfung und das Vorhaben zur Änderung des Quarzsand- und -kiestagebaus "Dudenhofen" unterliegt der UVP-Pflicht. Entsprechend § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite (S.) 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) ist vom Unternehmer ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt worden, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a BBergG durchzuführen ist.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 BBergG in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), und § 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 697), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 (GVBl. I S. 570), das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde.

Gemäß §§ 18 folgende UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die geänderten und ergänzten Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Gemäß den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) werden neben dem oben angegebenen Rahmenbetriebsplan die Niederschrift über den Scopingtermin und die bis zum Zeitpunkt der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen der bisher beteiligten Stellen mit ausgelegt.

Der Rahmenbetriebsplan und die dazugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**30.05.2022 bis 29.06.2022** (einen Monat lang)

in der

**Gemeinde Eppertshausen,**

Rathaus,

Fachbereich Bau und Umwelt / Zimmer 9 / EG,

Franz-Gruber-Platz 14,

64859 Eppertshausen,

während der Dienstzeiten

Montag

8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr

Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Unterlagen sind in der Zeit vom

**30.05.2022 bis 29.06.2022**

zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt einsehbar, unter > [Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht](https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht) (<https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht>) sowie im UVP-Portal des Landes Hessen unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der oben genannten Stellen gebeten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung in einer der oben genannten gemeindlichen Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) der Versand der Planunterlagen auf einem digitalen Datenträger angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Bergaufsicht, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden (Telefon +49 611 3309 2463) oder per E-Mail an [bergaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:bergaufsicht@rpda.hessen.de).

Jede beziehungsweise jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom

**30.05.2022 bis zum 29.07.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung von Einwendungen ist **schriftlich** oder zur **Niederschrift** bei der

Gemeinde Eppertshausen,

Rathaus,

Fachbereich Bau und Umwelt / Zimmer 9 / EG,

Franz-Gruber-Platz 14,

64859 Eppertshausen,

während der Dienstzeiten

Montag

8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr

Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

oder beim

**Regierungspräsidium Darmstadt,**

Abteilung Umwelt Wiesbaden,

Dezernat 44 – Bergaufsicht - ,

Lessingstraße 16-18,

65189 Wiesbaden,

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 12 und 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr)

möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

In den Einwendungen sind der Name sowie die Anschrift leserlich anzugeben, damit bei Bedarf eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgen kann und an dem Erörterungstermin teilgenommen werden kann.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Name, Beruf und Anschrift in vertretender Position der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberücksichtigt bleiben. Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenem Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Für Form, Frist und zuständige Stellen für die Einsicht und die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Folgen einer Fristversäumnis gilt das zuvor zu den Einwendungen Ausgeführte entsprechend. Auf § 63 Absatz 2 und § 64 Bundesnaturschutzgesetz sowie auf §§ 3 und 8 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird ergänzend verwiesen.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwenderinnen und Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.

Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwenderinnen und Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, wird dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmenden oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beziehungsweise eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie beziehungsweise ihn verhandelt werden kann.

Ersatzweise kann statt des Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) beziehungsweise als Ersatz einer Online-Konsultation auch eine Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de), im Bereich [Umwelt und Energie > Bergbau > Datenschutzhinweise](#) (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/bergbau/datenschutzhinweise>).

Gemeindevorstand der Gemeinde Eppertshausen, den 10.05.2022

Carsten Helfmann, Bürgermeister